



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 69.734/VR

vom 9. Juli 2021

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen COVID-Zertifikat der EU, dem Covid Safe Ticket, dem PLF und die Verarbeitung personenbezogener Daten von im Ausland wohnenden oder sich dort aufhaltenden Arbeitnehmern und Selbstständigen, die in Belgien Tätigkeiten verrichten‘

Am 25. Juni 2021 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen darum gebeten, innerhalb einer Frist von fünf Werktagen, die auf acht Werktage verlängert wurde*, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen COVID-Zertifikat der EU, dem Covid Safe Ticket, dem PLF und die Verarbeitung personenbezogener Daten von im Ausland wohnenden oder sich dort aufhaltenden Arbeitnehmern und Selbstständigen, die in Belgien Tätigkeiten verrichten‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von den vereinigten Kammern am 1. Juli 2021 untersucht. Die vereinigten Kammern setzten sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Präsident, und Wilfried VAN VAERENBERGH, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Luc CAMBIER, Bernard BLERO und Koen MUYLLE, Staatsräte, und Astrid TRUYENS und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Greffiers.

Die Berichte wurden von Xavier DELGRANGE, Erster Auditor-Abteilungsleiter, Tim CORTHAUT, Auditeur und Anne-Stéphanie RENSON, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 9. Juli 2021 abgegeben.

*

* Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge die Frist von fünf Werktagen auf acht Werktage verlängert wird, wenn das Gutachten unter Anwendung von Artikel 85bis von den vereinigten Kammern abgegeben wird.

1. Laut Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat müssen in dem Begutachtungsantrag die Gründe angegeben werden, die dessen dringenden Charakter nachweisen.

In vorliegendem Fall wird die Dringlichkeit wie folgt begründet:

„Der vorliegende Entwurf des Zusammenarbeitsabkommens soll teilweise am 16. Juni 2021 und teilweise zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft treten. Der Entwurf bezieht auf die Einführung des ‚Covid Safe Tickets‘, der ‚COVIDScan‘-, und der ‚COVIDSafe‘-App, die notwendig sind, um einerseits das Reisen innerhalb der Europäischen Union auf eine Art und Weise, die die Volksgesundheit nicht gefährdet, ab dem 1. Juli 2021 zu ermöglichen sowie andererseits um Test- und Pilotprojekte für Veranstaltungen ab Veröffentlichung des Abkommens zu organisieren oder daran teilzunehmen, damit der Zugang zu Großveranstaltungen, ebenso auf einer Art und Weise, die die Volksgesundheit nicht gefährdet, ab dem 13. August 2021 organisiert werden kann. Es handelt sich hierbei um essenzielle und dringende Instrumente, damit Bürger und Bürgerinnen ihre Aktivitäten auf eine Art und Weise, die die Volksgesundheit nicht gefährdet, wie vor der COVID-19 Pandemie wiederaufnehmen können. Die Organisatoren von Test- und Pilotprojekten für Veranstaltungen müssen hierfür ausreichend Zeit verfügen, um sich über die Tragweite des ‚Covid Safe Tickets‘ informieren zu können, sich organisieren zu können und ihre Mitarbeiter instruieren zu können, damit das ‚Covid Safe Ticket‘ korrekt angewendet wird, was notwendig ist, um die Volksgesundheit nicht zu gefährden.

Eine genaue rechtliche Regelung über die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich aus der Organisation von Reisen innerhalb der Europäischen Union, von Pilot- und Testprojekten für Veranstaltungen und von Großveranstaltungen ergibt, konnte erst dann erarbeitet werden, als die Infektions-, Hospitalisierungs- und Todeszahlen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ausreichend gesunken sind, sodass es möglich war, solche Aktivitäten wieder zu organisieren.

Da die ‚COVIDSafe‘-App ab dem 16 Juni 2021 zur Verfügung der Bürger und Bürgerinnen steht und sie ab dem 1. Juli 2021 für das Reisen innerhalb der Europäischen Union angewendet werden kann und da es ab Veröffentlichung des Abkommens möglich sein soll, Test- und Pilotprojekte für Veranstaltungen auf eine sichere Art und Weise zu organisieren, sodass Großveranstaltungen ab dem 13. August 2021 auf eine sichere Art und Weise organisiert werden können, ist es wichtig, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen so schnell wie möglich mit den verschiedenen Billigungsakten im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird, um spätestens am 1. Juli 2021 in Kraft zu treten.

Der EU-Standard für den Inhalt und die Form der verschiedenen Zertifikate und der Vertrauensrahmen für die Validierung der Zertifikate wurden erst Ende Mai fertiggestellt, daher konnte nicht früher mit der Implementierung der notwendigen Werkzeuge und der Ausarbeitung des SWA begonnen werden.

Daher ist es wichtig, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen so schnell wie möglich verabschiedet und gleichzeitig mit den verschiedenen Billigungsakten im belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird, um einen soliden Rechtsrahmen in Bezug auf die notwendige Datenverarbeitung für die Verwendung des digitalen COVID-Zertifikats der EU und des Covid Safe Tickets für den Inlandsgebrauch zu schaffen, und zwar im Hinblick auf die europäische Verordnung zur Gewährleistung des freien Personenverkehrs innerhalb der Europäischen Union und zur Erleichterung des Reisens der Bürger und der Möglichkeit, an Großveranstaltungen teilnehmen zu können“.

*

2. Gemäß Artikel 84 § 3 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung darauf beschränken müssen, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS UND DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

3. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, dem Zusammenarbeitsabkommen vom 25. Juni 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission „über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen COVID-Zertifikat der EU, dem Covid Safe Ticket, dem PLF und die Verarbeitung personenbezogener Daten von im Ausland wohnenden oder sich dort aufhaltenden Arbeitnehmern und Selbstständigen, die in Belgien Tätigkeiten verrichten“ zuzustimmen.

Das Zusammenarbeitsabkommen enthält zehn Titel.

Titel I enthält einige Definitionen (Artikel 1), erwähnt die Ziele des Zusammenarbeitsabkommens (Artikel 2 §§ 1 und 2) und legt den Rahmen für die Durchführung des Zusammenarbeitsabkommens durch jede der Parteien (Artikel 2 § 3) und anhand eines ausführenden Zusammenarbeitsabkommens (Artikel 2 § 4) fest.

Titel II betrifft die Impf-, Test- und Genesungszertifikate. Artikel 3 regelt die Form und die Ausstellung dieser Zertifikate. Artikel 4 bestimmt, dass die zuständigen föderierten Teilgebiete oder die von ihnen bestimmten Agenturen für die Ausstellung der Impfbzertifikate verantwortlich sind. Artikel 5 bestimmt, dass Sciensano für die Ausstellung der Test- und Genesungszertifikate verantwortlich ist. Die Artikel 6 und 7 beauftragen die Agentur „Digitaal Vlaanderen“ mit den für die Ausstellung und die Entwicklung der COVIDSafe-Anwendung und der COVIDScan-Anwendung sowie für die Nutzung und das Einlesen dieser Zertifikate notwendigen operativen Dienstleistungen. Artikel 8 betrifft die Verarbeitung personenbezogener

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Daten in Bezug auf diese Zertifikate. Artikel 9 bestimmt welche Datenkategorien die Impf-, Test-, und Genesungszertifikate enthalten müssen.

Titel III regelt die Erstellung, die Ausstellung und die Überprüfung des digitalen EU-COVID-Zertifikats. Die Artikel 10 und 11 beziehen sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, damit die Verordnungen (EU) 2021/953² und (EU) 2021/954³ in Belgien Anwendung finden können.

Titel IV führt ein Covid Safe Ticket für den Zugang zu Großereignissen oder Pilotprojekten ein, das auf der Grundlage der im digitalen EU-COVID-Zertifikat enthaltenen Information ausgestellt (oder verweigert) wird. Artikel 12 regelt die Fälle, in denen das Covid Safe Ticket benutzt werden kann. Artikel 13 bezieht sich auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in Bezug auf das Covid Safe Ticket.

Titel V regelt die Speicherfristen der personenbezogenen Daten für die Impf-, Test-, und Genesungszertifikate und das Covid Safe Ticket und die Re-Identifizierung bestimmter pseudonymisierter personenbezogener Daten durch Sciensano (Artikel 14).

Titel VI bezieht sich auf die Bestimmung der verschiedenen Verantwortlichen (Artikel 15). Zudem wird die Möglichkeit vorgesehen, die technischen Aspekte in einem von Sciensano und den föderierten Teilgebieten oder ihren Agenturen geschlossenen „Vereinbarungsprotokoll“ auszuarbeiten (Artikel 16).

Titel VII regelt die Benutzung der COVIDScan-Anwendung und die sich daraus ergebende Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 17).

Titel VIII bietet eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des „Passenger Locator Forms“ (nachstehend: PLF) und der PLF-Datenbank. Artikel 18 enthält einige Definitionen. Artikel 19 regelt die Geltungsdauer von Titel VIII. Artikel 20 zählt die in das PLF aufzunehmenden Daten auf. Das Muster des PLF-Formulars wird auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt veröffentlicht (Artikel 21). Artikel 22 zählt die Zielsetzungen der Verarbeitung der in der PLF-Datenbank aufgenommenen personenbezogenen Daten auf. Artikel 23 bestimmt, dass Saniport für die Verarbeitung verantwortlich ist. Saniport hat Zugriff auf das Nationalregister zum Zwecke der Identifizierung von Reisenden (Artikel 24). Artikel 25 regelt die Speicherfrist und die Vernichtung der PLF-Daten. Artikel 26 zählt die Kategorien der Empfänger von PLF-Daten auf. Artikel 27 beauftragt Saniport mit der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen von Titel VIII.

² Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 „über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie“.

³ Verordnung (EU) 2021/954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 „über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) für Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie“.

Titel IX bietet eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben. Artikel 28 § 1 enthält einige Begriffsbestimmungen. Artikel 28 § 2 verpflichtet Arbeitgeber oder Nutzer, die auf solche Personen zurückgreifen, ein Register mit bestimmten aufgezählten Daten zu führen. Artikel 29 regelt das Ausfüllen des PLF-Formulars durch diese Personen. Artikel 30 handelt über die Aufbewahrung von eventuellen erforderlichen negativen Testergebnissen.

Titel X enthält die Schlussbestimmungen. Artikel 31 regelt die Beilegung von Rechtsstreiten durch ein Zusammenarbeitsgericht. Gemäß Artikel 32 überwacht der Konzertierungsausschuss die Ausführung und die Einhaltung des Zusammenarbeitsabkommens, unterbreitet Anpassungsvorschläge und nimmt eine Vermittlerrolle wahr. Artikel 33 § 1 regelt den temporalen Anwendungsbereich der Titel I bis VII, wodurch diese Titel nur für die Zeit zwischen dem 16. Juni 2021 und dem 30. Juni 2021 Anwendung finden, außer was die Generierung und Nutzung des Covid Safe Tickets betrifft, für die die Anwendbarkeit mit der Periode ab Inkrafttreten des Zusammenarbeitsabkommens bis zum 30. September 2021 zusammenfällt. Gemäß Artikel 33 § 2 gelten die Bestimmungen, deren Inhalt einem „Vereinbarungsprotokoll/oder einer anderen zeitweiligen vorgeschlagenen Lösung“ entspricht, rückwirkend ab dem 16. Juni 2021. Artikel 33 § 3 bezieht sich auf das Verhältnis zwischen den Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens und den Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2021/953 und (EU) 2021/954. Laut Artikel 33 § 4 gelten die Bestimmungen von Titel VIII rückwirkend ab dem 10. Juli 2020. Artikel 33 § 5 regelt das Inkrafttreten von Titel IX. Letztgenannter Titel tritt spätestens am Tag der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses zur Erklärung der Beendigung des Zustands der Epidemie des Coronavirus COVID-19 außer Kraft (Artikel 33 § 6), es sei denn, dass die Parteien gemäß Artikel 33 § 7 das Außerkrafttreten auf ein früheres Datum festlegen.

ZUSTÄNDIGKEIT

4. Das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen bezieht sich auf drei Formen der Verarbeitung personenbezogener Daten: diejenige im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat und dem Covid Safe Ticket, diejenige im Zusammenhang mit dem *Passenger Locator Form* (PLF) und diejenige in Bezug auf die Lohnempfänger und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben.

Beim Abschließen dieses Zusammenarbeitsabkommens können sich die Flämische Gemeinschaft, die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Gemeinsame Gemeinschaftskommission, die Französische Gemeinschaftskommission und die Wallonische Region sich hauptsächlich auf ihre Zuständigkeit, bzw. auf die von ihr ausgeübte Zuständigkeit⁴ im Bereich der Präventivmedizin⁵ stützen.

⁴ In Ausführung von Artikel 138 der Verfassung, durch das Sonderdekret der Französischen Gemeinschaft vom 3. April 2014, das Dekret der Französischen Gemeinschaftskommission vom 4. April 2014 und das Dekret der Wallonischen Region vom 11. April 2014 „relatif aux compétences de la Communauté française dont l'exercice est transféré à la Région wallonne et à la Commission communautaire française”.

Das Abschließen dieses Zusammenarbeitsabkommens fällt auch in den Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde, unter anderem auf der Grundlage ihrer Restbefugnis in Sachen gesundheitliche Überwachung, Zivilschutz und Zivilsicherheit⁶ und in Sachen Kontrolle der Außengrenzen, sowie aufgrund ihrer Befugnis im Bereich der wissenschaftlichen Forschung⁷.

Aus dem Vorstehenden folgt, dass die verschiedenen Verarbeitungen von Daten aus der jeweiligen Ausübung der eigenen Zuständigkeiten jedes Teilgebiets das Abschließen eines Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Föderalbehörde, der Flämischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Wallonischen Region rechtfertigen.

FORMVORSCHRIFTEN

5. Das Gutachten der Datenschutzbehörde wurde beantragt, aber ist noch nicht abgegeben worden.

6. Das Gutachten des Organs für die Kontrolle der polizeilichen Informationen wurde auch beantragt, aber ist noch nicht abgegeben worden.

7. Gemäß Artikel 17 § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Zusammenarbeitsabkommens, der die COVIDScan-Anwendung betrifft, muss ein „CST-Modul“ zum Einlesen und zur Generierung des Covid Safe Tickets benutzt werden. Da die Verordnung (EU) 2021/153 kein Covid Safe Ticket vorsieht, ist der Gebrauch eines „CST-Moduls“ als eine technische Vorschrift im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 f) der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 ‚über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft‘, und insbesondere als eine Vorschrift betreffend Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 e) dieser Richtlinie zu betrachten.

Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 ist eine solche technische Vorschrift der Europäischen Kommission mitzuteilen. In diesem Fall ist gemäß Artikel 6 dieser Richtlinie eine Wartezeit von (mindestens) drei Monaten einzuhalten, ehe der Gesetzesvorschlag angenommen werden kann. Gemäß Artikel 6 Absatz 7 gilt diese Wartezeit jedoch nicht, wenn ein Mitgliedstaat aus dringenden Gründen, die durch eine ernste und unvorhersehbare Situation entstanden sind und sich auf den Schutz (unter anderem) der Gesundheit von Menschen beziehen, gezwungen ist, ohne die Möglichkeit einer vorherigen Konsultation in kürzester Frist technische Vorschriften auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu erlassen und in Kraft zu setzen. Auch in

⁵ Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

⁶ Siehe das Gutachten Nr. 68.936/AV vom 7. April 2021 über einen Vorentwurf eines Gesetzes ‚betreffende de maatregelen van bestuurlijke politie tijdens een epidemische noodsituatie‘, *Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, Nr. 55-1951/001, S. 64-68.

⁷ Artikel 6bis §§ 2 und 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘.

diesem Fall ist die Mitteilung an die Kommission noch immer erforderlich und muss die Dringlichkeit in dieser Mitteilung begründet werden. Die Kommission äußert sich dann binnen kürzester Frist zu dieser Mitteilung.

Demzufolge müssen die Vorentwürfe der Europäischen Kommission mitgeteilt werden, wobei die Dringlichkeit ihrer Verabschiedung dann zur Rechtfertigung der Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Wartezeit erwähnt werden kann⁸.

8. Sollte an dem Staatsrat vorgelegten Text infolge der Erfüllung der o.a. Formvorschrift noch Abänderungen⁹ vorgenommen werden, so sind die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen zwecks Einhaltung der Vorschrift von Artikel 3 § 1 Absatz 1 der Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung vorzulegen.

UNTERSUCHUNG DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

A. Zeitliche Anwendbarkeit des Zusammenarbeitsabkommens

9. Der Beauftragte übermittelte die folgende Tabelle mit einer Übersicht der beabsichtigten Beginn- und Enddaten in Bezug auf den temporalen Anwendungsbereich des Zusammenarbeitsabkommens, wie er in Artikel 33 geregelt wird.

Artikel	Beginndatum	Einddatum
Art. 2	16 juni 2021 (DCC) Inwerkingtreding SWA (CST)	30 juni 2021 (DCC) 30 september 2021 (CST)
Art. 3 t.e.m. 11	16 juni 2021	30 juni 2021
Art. 12 en 13	Inwerkingtreding SWA (zijnde meer concreet op de datum van bekendmaking in het Belgisch Staatsblad van de laatste wetgevende handeling tot instemming met het samenwerkingsakkoord)	30 september 2021
Art. 14, 15, 16 en 17	16 juni 2021 (DCC)	30 juni 2021 (DCC)

⁸ Siehe in demselben Sinne das Gutachten Nr. 67.717/VR vom 15. Juli 2020 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Wallonischen Region vom 30. September 2020 „zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung von Daten durch Sciensano und die von den zuständigen föderierten Teilgebieten oder von den zuständigen Agenturen bestimmten Kontaktzentren, Gesundheitsinspektionsdienste und mobilen Teams im Rahmen einer Kontaktermittlung bei (vermutlich) mit dem Coronavirus COVID-19 infizierten Personen auf der Grundlage einer Datenbank bei Sciensano“ geworden ist, Bemerkung 7.1, *Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2019-2020, Nr. 244/1, S. 171.

⁹ Nämlich andere als die in diesem Gutachten erwähnten Abänderungen oder Abänderungen, die darauf abzielen, den in diesem Gutachten formulierten Bemerkungen gerecht zu werden.

	Inwerkingtreding SWA (CST)	30 september 2021 (CST)
Art. 18 t.e.m. 27	10 juli 2020	Zolang door of krachtens een wet inzake bestuurlijke politie, reizigers verplicht zijn het PLF in te vullen
Art. 28 t.e.m. 30	Inwerkingtreding SWA (zijnde meer concreet op de datum van bekendmaking in het Belgisch Staatsblad van de laatste wetgevende handeling tot instemming met het samenwerkingsakkoord)	Datum van de publicatie van het koninklijk besluit dat het einde van de coronavirus COVID-19-pandemie afkondigt (of eerder indien zo bepaald door partijen)

Wie aus folgenden Bemerkungen hervorgeht, beruht diese Regelung des temporalen Anwendungsbereichs auf einigen Missverständnissen.

9.1. Laut Artikel 33 § 1 Nrn. 1 und 2 des Zusammenarbeitsabkommens sind die Bestimmungen der Titel I bis VII vom 16. Juni bis zum 30. Juni 2021 „in Bezug auf die Verarbeitung der in Artikel 9 §§ 1, 2 und 3 erwähnten Daten zum Zwecke der Erstellung und Ausstellung der Impf-, Test- und Genesungszertifikate“ und „in Bezug auf die Erstellung und Ausstellung des digitalen EU-COVID-Zertifikats und die damit verbundenen Verarbeitungen personenbezogener Daten gemäß Artikel 11 § 1 des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens“ wirksam.

Es ist nicht ganz ersichtlich, warum diese Aspekte des Zusammenarbeitsabkommens nur für eine Periode in der Vergangenheit wirksam wären. Zwar gelten die Verordnungen (EU) 2021/953 und (EU) 2021/954 vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022¹⁰; sollte man aber der Meinung sein, dass diese Verordnungen ab dem Moment, dass sie anwendbar sind, in einem Zusammenarbeitsabkommen nicht geregelt werden müssen, gilt dies auch für die sogenannte „[s]chrittweise Einführung“ im Sinne von Artikel 15 der Verordnung (EU) 2021/953, die darauf hinausläuft, dass einige Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/953 und, damit zusammenhängend, der Verordnung (EU) 2021/954, bereits Rechtsfolgen vor dem 1. Juli 2021 haben, nämlich ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnungen am 15. Juni 2021¹¹, zumindest insofern die Mitgliedstaaten – und auf jeden Fall Belgien, aber offensichtlich erst ab dem 16. Juni 2021 – beschließen, diese Möglichkeit zu benutzen.

Dagegen bedürfen die o.a. Verordnungen offensichtlich nationalen Durchführungsbestimmungen, wie zum Beispiel und vor allem einer Regelung der Datenflüsse zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden, die nämlich nur in gegenseitiger Zusammenarbeit die zur Erstellung eines EU-Covid-Zertifikats nötige Information erteilen

¹⁰ Siehe Artikel 17 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/953 und Artikel 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/954.

¹¹ Siehe Artikel 17 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/953 und Artikel 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/954.

können. In diesem Fall müssen solche Durchführungsbestimmungen jedoch auch und vor allem¹² ab dem 1. Juli 2021 (und bis zum 30. Juni 2022) Anwendung finden, während im Zusammenarbeitsabkommen zu Unrecht davon ausgegangen wird, dass solche Durchführungsbestimmungen ab dem 1. Juli 2021 nicht mehr nötig wären.

Deshalb ist daraus zu schlussfolgern, dass die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2021/953 und (EU) 2021/954 im Zusammenarbeitsabkommen nicht nur für die Zeit zwischen dem 15. Juni 2021 und dem 30. Juni 2021, sondern auch für die Zeit zwischen dem 1. Juli 2021 und dem 30. Juni 2022 vorgesehen werden müssen. Die Durchführungsbestimmungen dürfen nicht einer bloßen Übernahme der Ordnungsbestimmungen entsprechen (siehe diesbezüglich die Bemerkung 11), sondern müssen die Regeln enthalten, die zu einer korrekten internrechtlichen Umsetzung der beiden Verordnungen nötig sind, insbesondere was die Datenflüsse in Bezug auf das (von den Gemeinschaften kommende) Impffertifikat und die (von Sciensano ausgestellten) Genesungs- und Testzertifikate betrifft, und die zusammen die Grundlage für die Ausstellung des EU-COVID-Zertifikats - wie in den Titeln II, III, V und VI des Zusammenarbeitsabkommens beschrieben - bilden. Auch los von der Ausstellung und der Nutzung des Covid Safe Tickets gemäß den Titeln IV und VII des Zusammenarbeitsabkommens ist demzufolge eine Regelung dieser Aspekte nötig, die nicht durch unmittelbar geltende Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2021/953 und (EU) 2021/954 geregelt werden.

Was die erste Periode (der schrittweisen Einführung) betrifft, muss auf jeden Fall bestimmt werden, dass Artikel 15 der Verordnung (EU) 2021/953 ab dem 16. Juni 2021 (sollte an diesem Datum noch immer festgehalten werden) Anwendung findet.

9.2. Artikel 33 § 1 Nr. 3 des Zusammenarbeitsabkommens zufolge sind die Bestimmungen in Bezug auf die Generierung und Nutzung des Covid Safe Tickets¹³ ab Inkrafttreten des Zusammenarbeitsabkommens¹⁴ bis zum 30. September 2021 wirksam.

9.3. Gemäß Artikel 33 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens gelten die Bestimmungen, „deren Inhalt dem [Vereinbarungsprotokoll/oder einer anderen zeitweiligen vorgeschlagenen Lösung] entspricht“, rückwirkend ab dem 16. Juni 2021. Es ist ganz unklar, auf welche Bestimmungen (andere, als die in Artikel 33 § 1 Nrn. 1 und 2 des Zusammenarbeitsabkommens erwähnten Bestimmungen der Titel I bis VII, denen ebenfalls rückwirkende Kraft zum 16. Juni 2021 verliehen wird) mit einer solchen Formulierung hingewiesen wird.

Die Beauftragten erklärten diesbezüglich Folgendes:

„Er is een beleidsbeslissing genomen om het digitaal EU-COVID-certificaat reeds uit te vaardigen vanaf 16 juni 2021. Hierdoor was het retroactief verklaren van het

¹² Da beide Verordnungen, und nicht besondere Bestimmungen davon wie in der Zeit der schrittweisen Einführung, ab dem 1. Juli 2021 vollständig anwendbar werden.

¹³ Fraglich ist, warum nicht auf besondere Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens hingewiesen wird, übrigens nicht nur auf die Bestimmungen von Titel IV, sondern auch auf die relevanten Bestimmungen von den Titeln V und VI, sowie auf die Bestimmungen von Titel VII über die COVIDScan-Anwendung.

¹⁴ In Ermangelung einer allgemeinen Regelung des Inkrafttretens des Zusammenarbeitsabkommens heißt das der zehnte Tag nach Bekanntmachung des letzten Zustimmungstextes.

wetgevend kader voor wat betreft het digitaal EU-COVID-certificaat noodzakelijk, gezien de Europese Verordening 2021/953 pas in werking treedt op 1 juli 2021“.

Auf der Grundlage dieser Antwort ist immer noch nicht ersichtlich, was die Tragweite der Wörter zwischen eckigen Klammern ist. Will man eine früher vorgenommene Handlung regularisieren, dann muss diese im Zusammenarbeitsabkommen korrekt identifiziert werden und zudem im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht werden.

Darüber hinaus scheint die Erklärung der Beauftragten in Bezug auf die Umsetzung des digitalen EUCOVID-Zertifikats auf einem Missverständnis zu beruhen. Wie in Bemerkung 9.1, festgestellt wird, sind die Verordnungen (EU) 2021/953 und (EU) 2021/954 am 15. Juni 2021 in Kraft getreten und sind bestimmte ihrer Aspekte bereits am selben Datum und nicht erst ab dem 1. Juli 2021 wirksam. Es ist jedoch nicht notwendig – und sogar abzuraten – die Anwendbarkeit dieser Verordnungsbestimmungen in der innerstaatlichen Rechtsordnung zu bestätigen. Präzisere internrechtliche Durchführungsbestimmungen scheinen zwar erforderlich zu sein; sie werden jedoch weder in Artikel 33 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens noch von dem Beauftragten identifiziert.

9.4. Im Zusammenhang mit Artikel 33 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens wird auf Bemerkung 10 verwiesen.

9.5. Gemäß Artikel 33 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens treten die Bestimmungen von Titel VIII, der über die Verarbeitung von PLF-Daten handelt, ab dem 10. Juli 2020 in Kraft. Dabei wird eine frühere Bemerkung des Staatsrates außer Betracht gelassen, laut derer eine solche Rückwirkung für die Bestimmungen, deren Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt wird, nicht möglich ist¹⁵.

9.6. Gemäß Artikel 33 §§ 5 bis 7 des Zusammenarbeitsabkommens treten die Bestimmungen von Titel IX, der sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben, bezieht, „am Tag der Veröffentlichung des letzten Gesetzgebungsakts zur Billigung des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens im Belgischen Staatsblatt“ in Kraft und treten die Bestimmungen dieses Titels „spätestens am Tag der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses zur Erklärung der Beendigung des Zustands der Epidemie des Coronavirus COVID-19“ außer Kraft, wobei die Parteien gemäß dem Verfahren in Absatz 7 für jede Bestimmung dieses Titels das Außerkrafttreten auf ein früheres Datum festlegen können.

¹⁵ Gutachten des Staatsrates Nr. 68.978/VR vom 16. März 2021 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 8. April 2021 „houdende instemming met het samenwerkingsakkoord van 24 maart 2021 tussen de Federale Staat, de Vlaamse Gemeenschap, het Waalse Gewest, de Duitstalige Gemeenschap en de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie betreffende de gegevensoverdracht van noodzakelijke gegevens naar de gefedereerde entiteiten, de lokale overheden of politiediensten met als doel het handhaven van de verplichte quarantaine of testing van de reizigers komende van buitenlandse zones bij wie een quarantaine of testing verplicht is bij aankomst in België“, geworden ist, *Parl. Dok.*, Kammer 2020-21, Nr. 55-1882/001, S. 40-41 (Bemerkung 32).

B. Das Verhältnis zu den Verordnungen (EU) 2021/953 und 2021/954

10. Der Zusammenhang mit den Verordnungen (EU) 2021/953 und (EU) 2021/954 wird unglücklich in Artikel 33 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens geäußert. Noch los von der irrtümlichen Bezugnahme auf Verordnung (EU) 2021/954 im Niederländischen Text, ist festzustellen, dass diese Bestimmung im Widerspruch zu dem Grundsatz der Rechtssicherheit steht. Artikel 33 § 3 zufolge müssen aufgrund der „unverzüglichen Anwendung“ dieser Verordnungen die Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens, die inhaltlich diesen Verordnungen entsprechen, durch die jeweiligen Bestimmungen dieser Verordnungen „ersetzt“ werden.

Verordnungen gelten gemäß Artikel 288 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Demzufolge gelten die Bestimmungen dieser Verordnungen als solche in der belgischen Rechtsordnung, ungeachtet dessen, was das Zusammenarbeitsabkommen darüber bestimmt. Aufgrund des Vorrangs des Unionrechts sind zudem nationale Bestimmungen, die Bestimmungen mit unmittelbarer Wirkung einer Verordnung entgegenstehen, unangewendet zu lassen¹⁶, ohne dass die nationale Rechtsordnung dazu eine besondere Zulassung vorsehen muss¹⁷. In Anbetracht dieser Rechtsprechung ist Artikel 33 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens somit völlig überflüssig¹⁸.

11. Das Auslassen von Artikel 33 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens reicht aber nicht. Der Gerichtshof hat aus der unmittelbaren Geltung der Verordnungen *a contrario* abgeleitet, dass Mitgliedsstaaten im Interesse der Rechtssicherheit auch keine Bestimmungen festlegen dürfen, die nur darauf abzielen, Bestimmungen einer Verordnung in die innerstaatliche Rechtsordnung zu übernehmen¹⁹. Das Zusammenarbeitsabkommen, das ständig Bestimmungen aus den Verordnungen übernimmt – oder noch rechtsunsicherer – paraphrasiert²⁰, steht demzufolge im Widerspruch mit dem sogenannten Übernahmeverbot, da durch dieses Vorgehen Unsicherheit über die Rechtsnatur der anwendbaren Vorschriften als auch über den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens hervorgerufen wird²¹. Auf die Übernahme von Ordnungsbestimmungen ist

¹⁶ EuGH 24. Juni 2019, *Poplawski*, C-537/17, ECLI:EU:C:2019:530, Punkt 61.

¹⁷ EuGH 8. März 1978, *Simmmenthal*, 106/77, ECLI:EU:C:1978:49 (von dem Richter unangewendet lassen); EuGH 4. Dezember 2018, *Minister for Justice and Equality en The Commissioner of An Garda Síochána*, C-378/17, ECLI:EU:C:2018:979 (von den Verwaltungsbehörden unangewendet lassen).

¹⁸ Zudem steht das Bestehen von Artikel 33 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens im Widerspruch zum Ausgangspunkt der Verfasser des Zusammenarbeitsabkommens, dem zufolge eine Sonderregelung für die Zeit vom 16. Juni 2021 bis zum 30. Juni 2021, und nur für diese Zeit, erforderlich war. Sollte man tatsächlich der Meinung sein, dass die Verordnung nur ab dem 1. Juli 2021 Rechtsfolgen hat, sodass für diese Periode eine autonome internrechtliche Regelung ausgearbeitet werden sollte, während ab dem 1. Juli 2021 nur noch die Verordnung gilt, ist eine Kollisionsnorm wie Artikel 33 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens *ratione temporis* überhaupt nicht nötig, weil das Zusammenarbeitsabkommen dann in einer Periode, in der die Verordnung unwirksam ist, gilt, und die Verordnung in einer Periode, in der das Zusammenarbeitsabkommen unwirksam ist, gilt.

¹⁹ EuGH 7. Februar 1973, *Kommission gegen. Italien*, 39/72, ECLI:EU:C:1973:13, Punkte 16-17; EuGH 2. Februar 1977, *Amsterdam Bulb*, 50/76, ECLI:EU:C:1977:13, Punkte 4-7.

²⁰ So dürfen keine Definitionen aus Verordnungen übernommen werden, wie es der Fall für Artikel 1 Nrn. 7, 8, 13, 14 (unvollständig) und 16 des Zusammenarbeitsabkommens ist. Ein anderes Beispiel bildet Artikel 3 § 6 des Zusammenarbeitsabkommens, der Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/953 paraphrasiert.

²¹ EuGH 7. Februar 1973, *Kommission gegen. Italien*, 39/72, ECLI:EU:C:1973:13, Punkt 17. Über den Zeitpunkt, zu dem die Verordnungen in Kraft treten und Anwendung finden können bzw. müssen, siehe oben, Bemerkung 9.1.

zu verzichten, es sei denn, dass sie für die Verständlichkeit von Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung effektiv erforderlich ist. Für die Übernahme von Verordnungsbestimmungen, die wegen der Lesbarkeit und der Kohärenz der Durchführungsbestimmungen, doch behalten werden sollten, muss ihre Grundlage in der Verordnung mit der Formel „Gemäß Artikel X der Verordnung (EU) 2021/953, (...)“ ausdrücklich angegeben werden.

C. Zusammenhang zwischen dem vorliegenden Zusammenarbeitsabkommen und dem Zusammenarbeitsabkommen vom 11. Juni 2021

12. Am 11. Juni 2021 wurde zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission ein Zusammenarbeitsabkommen ‚in Bezug auf die operative Umsetzung der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von Impfungen, Tests und der Genesung mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie (Digitales EU-COVID-Zertifikat)‘ geschlossen. Diesem Zusammenarbeitsabkommen wurde noch keine gesetzgeberische Zustimmung verliehen.

Im Rahmen einer Frage über den Zusammenhang zwischen dem vorliegenden Zusammenarbeitsabkommen und dem Zusammenarbeitsabkommen vom 11. Juni 2021 haben die Beauftragten Folgendes geantwortet:

„Het SWA van 11 juni 2021 regelt enkel de opdracht (die gegeven wordt aan Agentschap Digitaal Vlaanderen) en dit tussen operationele diensten van de verschillen betrokken partijen en dit vanaf de inwerkingtreding van de Verordeningen 2021/953 en 2021/954.

Het SWA van 11 juni 2021 heeft dus enkel betrekking op de wijze van organisatie van operationele taken tussen overheidsdiensten van onderscheiden overheidsniveaus. Dit SWA werd afgesloten op het niveau van de uitvoerende machten.

Voorliggend SWA regelt de verwerking van persoonsgegevens voor de creatie en afgifte van het digitaal EU-COVID-certificaat en dit voor de periode van 16 juni tem 30 juni 2021 (zijnde zolang de Verordeningen nog niet inwerking zijn getreden). Verder regelt voorliggend SWA ook de verwerking van gegevens voor wat betreft het Covid Safe Ticket, bepaalde aspecten met betrekking tot het PLF en de verwerking van persoonsgegevens van in het buitenland wonende of verblijvende werknemers en zelfstandigen die activiteiten uitvoeren in België“.

13. Im Lichte des Textes des Zusammenarbeitsabkommens vom 21. Juni 2021 kann dieser Antwort der Beauftragten jedoch aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

13.1. Zunächst ist zu bemerken, dass der Inhalt der meisten Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens vom 11. Juni 2021 dem Inhalt des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens entspricht. Es handelt sich insbesondere um folgende Bestimmungen:

- Artikel 1 des Zusammenarbeitsabkommens vom 11. Juni 2021, dessen Inhalt dem Inhalt von Artikel 1 des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens entspricht;
- Artikel 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 11. Juni 2021, dessen Inhalt dem Inhalt von Artikel 4 des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens entspricht;
- Artikel 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 11. Juni 2021, dessen Inhalt dem Inhalt von Artikel 5 des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens entspricht;
- die Artikel 4 und 5 des Zusammenarbeitsabkommens vom 11. Juni 2021, deren Inhalt dem Inhalt der Artikel 6 und 7 des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens entspricht.

13.2. Nur der Inhalt der Artikel 6 und 7 des Zusammenarbeitsabkommens vom 11. Juni 2021 entspricht nicht dem Inhalt von Bestimmungen des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens. Durch Artikel 6 des Zusammenarbeitsabkommens vom 11. Juni 2021 wird die Agentur „Digitaal Vlaanderen“ von den föderierten Teilgebieten oder ihren Agenturen, sowie von Sciensano und der e-Health-Plattform damit beauftragt, den betreffenden Personen die Einsichtnahme in ihre Impf- und Testdaten und den Zugriff auf diese Daten in einer offiziellen Form zu ermöglichen. Durch Artikel 7 des Zusammenarbeitsabkommens wird die Flämische Gemeinschaft ermächtigt, als zentrale Beschaffungsstelle zentrale Beschaffungstätigkeiten und Nebenbeschaffungstätigkeiten auszuüben, die für die Parteien dieses Zusammenarbeitsabkommens bestimmt sind und der operativen Ausführung der in den Artikeln 4 bis 6 des Zusammenarbeitsabkommens vom 11. Juni 2021 erwähnten Aufträge dienen.

Genau wie die Artikel 2 bis 6 des Zusammenarbeitsabkommens vom 11. Juni 2021 beziehen sich solche Bestimmungen auf Angelegenheiten, die durch Gesetznormen zu regeln sind, und können sie die betreffenden Behörden dahingehend belasten, dass sie gemäß Artikel 92bis § 1 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 von den betreffenden Normgebern gebilligt werden müssen, was nicht der Fall ist. Demzufolge kann dieses Abkommen derzeit keine Wirkungen haben.

Es wird folglich empfohlen, in das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen den Inhalt der Artikel 6 und 7 des Zusammenarbeitsabkommens vom 11. Juni 2021 aufzunehmen, sodass diesen Artikeln gemäß Artikel 92bis, § 1 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gesetzgeberisch zugestimmt werden können. Artikel 1 Nr. 6 des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens ist auszulassen.

D. Übereinstimmung mit Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention

14. Im untersuchten Zusammenarbeitsabkommen werden drei Arten von besonderen Verarbeitungen personenbezogener Daten zur Unterstützung der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19²² vorgesehen, die Einmischungen in das in Artikel 22 der Verfassung und in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (nachstehend : EMRK) verankerte Recht auf Achtung des Privatlebens der betreffenden Personen bilden.

Um im Hinblick auf die o.a. Bestimmungen annehmbar zu sein, muss die Einmischung in die Ausübung des Rechts auf Achtung des Privatlebens deutlich und ausreichend präzise formuliert sein, damit auf vorhersehbare Weise die Fälle beurteilt werden können, in denen der Gesetzgeber eine solche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens erlaubt. Jede Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens muss zudem eine angemessene Rechtfertigungsgrundlage haben und den vom Gesetzgeber verfolgten Zielen entsprechen²³.

Obwohl die im untersuchten Zusammenarbeitsabkommen vorgesehenen Einmischungen ein rechtmäßiges Ziel verfolgen, nämlich den Schutz der Gesundheit und den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer²⁴, ist zu überprüfen, ob die Gesetzmäßigkeits-, Stichhaltigkeits- und Verhältnismäßigkeitsbedingungen erfüllt sind.

1. Das in Artikel 22 der Verfassung verankerte Gesetzmäßigkeitsprinzip

15. Die Generalversammlung der Gesetzgebungsabteilung hat vor kurzem in ihrem Gutachten Nr. 68.936/AG vom 7. April 2021 an Folgendes erinnert:

„Krachtens artikel 22 van de Grondwet geldt voor elke verwerking van persoonsgegevens en, meer in het algemeen, voor elke schending van het recht op het privéleven, dat het formeel legaliteitsbeginsel dient te worden nageleefd.²⁵

Doordat artikel 22 van de Grondwet aan de bevoegde wetgever de bevoegdheid voorbehoudt om vast te stellen in welke gevallen en onder welke voorwaarden afbreuk kan worden gedaan aan het recht op eerbiediging van het privéleven, waarborgt het aan elke burger dat geen enkele inmenging in dat recht kan plaatsvinden dan krachtens regels die zijn aangenomen door een democratisch verkozen beraadslagende vergadering. Een delegatie aan een andere macht is evenwel niet in strijd met het wettelijkheidsbeginsel voor zover de machtiging voldoende nauwkeurig is omschreven en betrekking heeft op de

²² Siehe die Artikel 2, 3 und 4 des untersuchten Zusammenarbeitsabkommens.

²³ Gutachten des Staatsrates Nr. 63.192/2 vom 19. April 2018 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 30. Juli 2018 „über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten“ geworden ist, *Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, Nr. 54-3126/001, S. 402 bis 456; Gutachten des Staatsrates Nr. 63.202/2 vom 26. April 2018 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 5. September 2018 „zur Schaffung des Informationssicherheitsausschusses und zur Abänderung verschiedener Gesetze zur Ausführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG“, geworden ist, *Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, Nr. 543185/001, S. 120 bis 145.

²⁴ Artikel 8 § 2 der EMRK

²⁵ Fußnote Nr. 174 aus dem zitierten Gutachten: Wat dit beginsel betreft, zie supra randnummers 70 en v.

tenuitvoerlegging van maatregelen waarvan de ‘essentiële elementen’ voorafgaandelijk door de wetgever vastgesteld zijn.²⁶

Bijgevolg moeten de ‘essentiële elementen’ van de verwerking van persoonsgegevens in de wet zelf worden vastgelegd. In dat verband is de afdeling Wetgeving van oordeel dat ongeacht de aard van de betrokken aangelegenheid, de volgende elementen in beginsel ‘essentiële elementen’ uitmaken: 1°) de categorie van verwerkte gegevens; 2°) de categorie van betrokken personen; 3°) de met de verwerking nagestreefde doelstelling; 4°) de categorie van personen die toegang hebben tot de verwerkte gegevens; en 5°) de maximumtermijn voor het bewaren van de gegevens.²⁷

Diesbezüglich kann auf folgende Elemente hingewiesen werden:

15.1. Gemäß Artikel 17 § 5 des Zusammenarbeitsabkommens werden die „Funktionsweise der COVIDScan-Anwendung und die in diesem Rahmen notwendigen Datenverarbeitungen“ durch ein zukünftiges ausführendes Zusammenarbeitsabkommen festgelegt. Gemäß dem aus Artikel 22 der Verfassung abgeleiteten Gesetzmäßigkeitsprinzip kann eine solche allgemeine Delegation bezüglich der notwendigen Datenverarbeitungen nicht zulässig sein. Wenigstens sind die wesentlichen Elemente davon im untersuchten Zusammenarbeitsabkommen festzulegen.

Darüber befragt, haben die Beauftragten Folgendes erklärt:

“Dit is al beschreven in het samenwerkingsakkoord, zo krijg je data minimalisatie: slechts twee persoonsgegevens, enkel de naam en een groen of rood scherm. De bedoeling is net om proportioneel en rechtmatig te zijn met de COVIDScan applicatie, de personen aan de toegang van het festival moeten niet meer gegevens krijgen.”

Beim Lesen der Antwort der Beauftragten kommt es nicht vor, dass mit Artikel 17 § 5 „neue“ Datenverarbeitungen beabsichtigt werden, so dass die Tragweite der in diesem Artikel vorgesehenen Delegation nicht deutlich ist. Artikel 17 § 5 sollte deshalb dahingehend revidiert werden, dass dem in Artikel 22 der Verfassung verankerten Gesetzmäßigkeitsprinzip nachgekommen wird.

15.2. Zu den Kategorien von Personen befragt, die für jeden Zertifikatstyp Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, haben die Beauftragten Folgendes erklärt:

“De gegevens op de onderscheiden certificaten mogen enkel worden verwerkt voor de doeleinden vastgelegd in de Verordening of in het SWA, door de personen die deze doeleinden nastreven. Ze kunnen enkel worden verwerkt indien de houder van het certificaat dit toont. De concrete aanduiding van de (categorieën van) personen die voor de vermelde doeleinden de gegevens mogen verwerken is de verantwoordelijkheid van elke verwerkingsverantwoordelijke in functie van zijn interne organisatie.”

Für gewisse Fälle von Datenverarbeitung ist die Kategorie von Personen, die zu den personenbezogenen Daten Zugang haben, im Zusammenarbeitsabkommen ausführlich genug

²⁶ Fußnote Nr. 175 aus dem zitierten Gutachten: Vaste rechtspraak van het Grondwettelijk Hof: zie inzonderheid GwH 18 maart 2010, nr. 29/2010, B.16.1; GwH 20 februari 2020, nr. 27/2020, B.17.

²⁷ Gutachten Nr. 68.936/AG vom 7. April 2021 über einen Vorentwurf eines Gesetzes ‚betreffende de maatregelen van bestuurlijke politie tijdens een epidemische noodsituatie‘, Parl. Dok., Kammer, Sitzung 2020-2021, Nr. 55-1951/001, S. 119 (Bemerkung 101).

geregelt, wie beispielsweise in Artikel 13 §§ 3 und 4 hinsichtlich des Covid Safe Tickets, aber für andere Fälle, wie z.B. in Artikel 26 hinsichtlich der PLF-Daten, ist die Umschreibung im Lichte des o.a. Gesetzmäßigkeitsprinzips nicht ausreichend präzise. In dieser Hinsicht sollte der verfügbare Teil so ergänzt werden, dass es für jeden Zertifikatstyp und auf jeden Fall für die PLF-Daten deutlich bestimmt wird, welche Kategorien von Personen zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten Zugang haben.

15.3. In Artikel 9 des Zusammenarbeitsabkommens werden nicht alle im Anhang der Verordnung (EU) 2021/953 aufgeführten Daten erwähnt. Auf die Frage, ob sich daraus abzuleiten ist, dass Belgien sich das Recht vorbehält, mehr oder weniger Daten oder sogar andere Daten in die Zertifikate aufzunehmen, (was im Widerspruch mit der gewünschten Interoperabilität stehen würde), haben die Beauftragten Folgendes geantwortet:

“De tekst van de Verordening nr. 2021/953 is opgenomen in onderliggend samenwerkingsakkoord. Echter de meer technische bepalingen of verdere uitwerking zoals voorzien in de bijlage bij de Verordening werden niet expliciet opgenomen. Het is echter geenszins de bedoeling om andere dan de in de bijlage bij Verordening nr. 2021/953 genoemde gegevens op te nemen in de certificaten. Indien gewenst kan dit verder worden verduidelijkt in de algemene toelichting.”

Diese Erläuterung sollte in der allgemeinen Begründung des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens stehen.

2. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

16. Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche muss vor den Verarbeitungsvorgängen eine Abschätzung der Folgen für den Schutz der Daten gemäß Artikel 35 der DSGVO durchführen, der wie folgt lautet:

„1. Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch.

3. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich: (...)

b) umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 (...)

Da die umfangreiche Verarbeitung personenbezogener Daten über die Gesundheit im Zusammenarbeitsabkommen geregelt wird, ist die in dieser Verordnungsbestimmung vorgeschriebene Abschätzung der Folgen für den Schutz der Daten tatsächlich erforderlich. Darüber befragt, haben die Beauftragten Folgendes erklärt:

„Sciensano heeft reeds een analyse uitgevoerd voor test- en herstelcertificaten, de deelstaten zijn bezig voor de vaccinatiecertificaten. Ook voor wat betreft de COVIDSafe en COVIDScan applicaties zullen dergelijke DPIA's worden uitgevoerd.“

Die Verfasser des Zusammenarbeitsabkommens werden daher dafür sorgen, dass diese Folgenabschätzung ordnungsgemäß und möglichst vor der Verabschiedung des vorliegenden Entwurfs durch die gesetzgebende Versammlung durchgeführt wird²⁸.

3. Prinzip der Integrität und der Vertraulichkeit

17. Die Beachtung des Prinzips der Integrität und der Vertraulichkeit (Artikel 5 Absatz 1 f) der DSGVO) erfordert schließlich, dass hinreichende Garantien geboten werden, um jeden Missbrauch dieses Eingriffs in das Privatleben zu verhindern.

17.1. Darüber befragt, haben die Beauftragten Folgendes erklärt:

„De certificaten, en meer in het bijzonder het digitaal EU-COVID-certificaat, worden gegeneerd op grond van het ‘Trust framework’ zoals dit werd voorzien in de Verordeningen. Dit kader zorgt ervoor en garandeert dat de certificaten niet vervalst kunnen worden. QR code wordt elektronisch getekend. Het Covid Safe Ticket is het digitaal EU-COVID-certificaat, maar dan in een andere verschijningsvorm (zijnde een vorm dat in de front-end minder (persoons-)gegevens bevat. Achterliggend, in de back-end, is het eigenlijk het digitaal EU-COVID-certificaat. Op die manier worden de principes van de proportionaliteit, de confidentialiteit en integriteit van de onderliggende gegevens van het certificaat gewaarborgd. Het Covid Safe Ticket zal enkel met een officiële app, zijnde de COVIDScan app, mogen worden ingelezen bij de ingang van het resp. evenement. Deze app voldoet aan het ‘Trust Framework’ voorzien in de Verordening.“

Diese Erläuterungen sollten in der allgemeinen Begründung des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens stehen.

17.2. Im Zusammenarbeitsabkommen wird die Verpflichtung auferlegt, das „CST-Modul“ zu benutzen, um das Covid Safe Ticket einzulesen und zu generieren (siehe die Artikel 12 und 13). Dieses „CST-Modul“ wird in Artikel 1 Nr. 23 als die „Durchführungsoption zur COVIDScan-Anwendung im Hinblick auf die Generierung des Covid Safe Tickets“ definiert. Im Zusammenarbeitsabkommen werden jedoch die Kennzeichen dieses CST-Moduls nicht bestimmt. Infolgedessen sollte der Kommentar zu den Artikeln zumindest um Erläuterungen zu den wesentlichen Bestandteilen des CST-Moduls, den angebotenen Garantien, den bleibenden Risiken und um die Gründe ergänzt werden, aus denen abgeleitet werden muss, dass die Datenverarbeitungen, die durchgeführt würden, dennoch verhältnismäßig sind.

17.3. Die Gesetzgebungsabteilung betont, dass im Zusammenarbeitsabkommen vorgesehen wird, dass die Garantien in Bezug auf „die Funktionsweise der COVIDScan-Anwendung und die in diesem Rahmen notwendigen Datenverarbeitungen“ in einem künftigen ausführenden Zusammenarbeitsabkommen festzulegen sind (Artikel 17 § 5).

Was die Erstellung und Ausstellung der Zertifikate betrifft²⁹, wird in Artikel 16 § 1 bestimmt, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen in einem

²⁸ Aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs geht hervor, dass die Folgenabschätzung nicht notwendigerweise der Verabschiedung der Norm selbst, die die Verarbeitung vorsieht, vorausgehen muss. Siehe Verfassungsgerichtshof, 14. Januar 2021, Nr. 2/2021, B.7.3.

zukünftigen Vereinbarungsprotokoll bestimmt werden, „um ein den Risiken angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten“. Dasselbe gilt für Artikel 16 § 2, was die Begriffsbestimmung der Datenschutzgrundsätze für das Covid Safe Ticket betrifft.

Daraus ergibt sich, dass die Gesetzgebungsabteilung nicht in der Lage ist, zur Zeit zu beurteilen, ob hinreichende Garantien bestehen werden, um bei der Benutzung der digitalen Anwendungen COVIDSafe und COVIDScan jeden Missbrauch zu vermeiden. Sie muss deshalb einen Vorbehalt diesbezüglich formulieren, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass das Gutachten der Datenschutzbehörde noch nicht abgegeben worden ist.

E. Delegation an ausführende Zusammenarbeitsabkommen

18. An mehreren Stellen des Zusammenarbeitsabkommens³⁰ wird die Regelung bestimmter Angelegenheiten einer ausführenden Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 92bis § 1 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 überlassen. Wie der Staatsrat es bereits angegeben hat, ist es nicht möglich, dass das in Artikel 92bis § 1 Absatz 2 vorgesehene Erfordernis der Zustimmung des Gesetzgebers in den Fällen, in denen sie erforderlich ist, mittels ausführender Zusammenarbeitsabkommen inhaltlos gemacht wird oder weitgehend ignoriert wird³¹.

Wie bereits oben erläutert wurde (siehe Bemerkung 17.3) hat der Staatsrat kein vollständiges Verständnis des möglichen Inhalts, der in diesen ausführenden Zusammenarbeitsabkommen behandelt werden wird. Der Rat muss also einen Vorbehalt diesbezüglich formulieren, umso mehr, als ausführende Zusammenarbeitsabkommen nicht dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegt werden können.

F. Das Covid Safe Ticket

19. Die Regelung über das Covid Safe Ticket (Titel IV des Zusammenarbeitsabkommens) ruft einige Fragen hervor.

19.1. Die Beauftragten wurde gefragt, in welchen Fällen ein Inhaber eines digitalen EU-COVID-Zertifikats die Bedingungen für den Zugang zu Großereignissen oder Pilotprojekten nicht erfüllen wird. Die Beauftragten erklärten diesbezüglich Folgendes:

„Zie artikel 13, §5: deze voorwaarden zullen worden vastgelegd in een uitvoerend samenwerkingsakkoord.“

²⁹ Gemäß den Artikeln 6 und 7 ist die Agentur „Digitaal Vlaanderen“ beauftragt, die operativen Dienstleistungen für die Ausstellung der Zertifikate zu erbringen.

³⁰ Nämlich in den Artikeln 2 § 3, 3 § 2, 12 § 2, 13 § 5 und 17 § 5.

³¹ Gutachten des Staatsrates 63.373/VR vom 14. Juni 2018 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 16. Juni 2019 'houdende instemming met het Samenwerkingsakkoord van 30 januari 2019 tussen de Federale Staat, de Gemeenschappen en de Gewesten betreffende de preventie en beheersing van de introductie en verspreiding van invasieve uitheemse soorten' geworden ist, *Parl.Dok.* Kammer 2018-19, Nr. 54-3638/001, 68-73 (Bemerkung 3.1 bis 3.6).

Bereits jetzt fragt sich der Staatsrat, wie diese ziemlich grundlegende Regelung ausgearbeitet werden wird. Insbesondere ist nicht klar, ob es sich eher um eine Beurteilung aufgrund eines Algorithmus handelt oder ob auch eine menschliche Beurteilung, z. B. durch Wachleute, erforderlich ist. In diesem letzten Fall stellt sich dann die Frage, welcher Rahmen dabei verwendet werden wird. Denn es können Situationen entstehen, in denen Besucher davon ausgehen, dass sie die Bedingungen erfüllen, aber dennoch bestimmte Kontraindikationen vorliegen. So kann z. B. ein Ungar (oder ein Belgier, der in einem Drittland geimpft wurde) den Zugang aufgrund eines EU-COVID-Zertifikats beantragen, aus dem hervorgeht, dass er vollständig mit Sputnik V (GamCOVIDVac) oder Sinopharm (BBIBP-CorV) geimpft wurde, obwohl diese Impfstoffe von der Europäischen Arzneimittelagentur nicht anerkannt werden.

Die Beauftragten reagierten darauf wie folgt:

„Het betreft een beoordeling door de app, op grond van een beslissingstabel die in het Uitvoerend Samenwerkingsakkoord nader wordt bepaald. Deze beslissingstabel werd opgesteld aan de hand van regels en waarden die op Europees niveau werden vastgesteld. Voor wat betreft de geldigheid of waarde van bepaalde vaccins en/of tests, dient te worden verwezen dat zowel op Europees niveau als op Belgisch niveau maar een aantal vaccins en tests werden erkend. Uiteraard zullen enkel deze aanleiding kunnen geven tot de opmaak van een geldig digitaal EU-COVID-certificaat, waaruit het Covid Safe Ticket als verschijningsvorm wordt gegenereerd.“

Fraglich ist, ob eine solche Entscheidungstabelle im Lichte der o.a. Bemerkung bezüglich der Anwendung von ausführenden Zusammenarbeitsabkommen und aufgrund der bedeutsamen politischen Entscheidungen, die mit einer solchen Tabelle verbunden sind und die eng mit dem Privatleben und der Möglichkeit der Bürger zusammenhängen, gemäß der Vereinigungsfreiheit³², an Ereignissen teilzunehmen oder nicht, tatsächlich mit einem ausführenden Zusammenarbeitsabkommen festgelegt werden kann. Es kommt also dem Staatsrat vor, dass zumindest die in solch einer Entscheidungstabelle verwendeten wichtigen Kriterien in diesem Zusammenarbeitsabkommen erwähnt werden sollten.

19.2. Auch ist nicht klar, wer die in Artikel 12 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens erwähnten Kontrollen durchführen muss. Der Beauftragte wurde darum gebeten, zu präzisieren, wer unter „Veranstalter (...) im Hinblick auf die in Artikel 13 § 3 des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens erwähnten Personen“ zu verstehen ist. Die Beauftragten antworteten darauf wie folgt:

³² Vgl. mit Gutachten des Staatsrates 64.842/VR vom 5. Februar 2019 über einen Vorentwurf, der zur Ordonnanz vom 16. Mai 2019‘houdende instemming met het samenwerkingsakkoord van 15 februari 2019 tussen de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap en de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie van Brussel-Hoofdstad betreffende de classificatie van films, vertoond in Belgische bioscoopzalen’geworden ist, Parl. Dok. vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission 2018-19, Nr.B-161/1, 17-18 (Bemerkung 8).

„Hiermee worden de personen bedoeld in artikel 13, § 3, 1°, 2° en 3° bedoeld: i) de personen die instaan voor de toegangscontrole van het massa-evenement, ii) de personen die instaan voor de toegangscontrole van het proef- en pilootproject en iii) het personeel van een bewakingsonderneming of interne bewakingsdienst zoals bedoeld in de wet van 2 oktober 2017 tot regeling van de private en bijzondere veiligheid.“

Derselbe Artikel 12 § 2 sieht die Möglichkeit vor, dass Personen trotz eines negativen Ergebnisses (oder der Unmöglichkeit, die Identität der betroffenen Person zu überprüfen oder zu bestätigen) doch Zugang zu Großereignissen oder zu Pilotprojekten haben können, wenn sie „zusätzlichen Maßnahmen“ unterworfen werden, die in einem Zusammenarbeitsabkommen bestimmt sind, „und sofern sie vom Veranstalter dieser Ereignisse vorgesehen sind“.

Zunächst ist nicht deutlich, um welche Maßnahmen es sich handelt, deren Durchführung an ein ausführendes Zusammenarbeitsabkommen delegiert wird. Soweit es zu der Durchführung von zusätzlichen Tests an Ort und Stelle, stellt sich die Frage, ob man an Ort und Stelle noch ein Testzertifikat erhalten kann, das in das EU-COVID-Zertifikat aufgeladen wird, aufgrund dessen dann noch ein Covid Safe Ticket generiert werden kann, oder ob man dann einen getrennten Zugang erhält.

Die Beauftragten gaben diesbezüglich folgende Erläuterung:

„Dit betreft een erkende snelle-antigeentest. De modaliteiten en voorwaarden die hieraan gekoppeld worden, worden uiteengezet in artikel 7 van het uitvoerend samenwerkingsakkoord. Aangezien enkel een erkende NAAT-test een testcertificaat kan genereren, kan een bijkomende testing door een organisator niet leiden tot de afgifte van een digitaal EU-COVID-certificaat.“

Diese Erläuterung ist auf jeden Fall in der Begründung aufzunehmen. Außerdem ruft diese Antwort Fragen zu Artikel 9 § 2 Nr. 2 des Zusammenarbeitsabkommens hervor, in dem das Ergebnis eines Antigen-Schnelltests unter den Elementen erwähnt wird, die auf eines Testzertifikats anzugeben sind, was den Eindruck erweckt, dass nicht nur das Ergebnis eines NAAT-Tests, sondern auch das Ergebnis eines Antigen-Schnelltests zu einem Testzertifikat führen kann, das wiederum in ein EU-COVID-Zertifikat aufgenommen werden kann.

19.3. Ereignisse in den Niederlanden haben bereits gezeigt, dass es technische Probleme beim Einlesen der Zertifikate durch die Veranstalter geben kann. Fraglich ist also, ob Artikel 12 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens nicht um eine Bestimmung ergänzt werden muss, in der vorgesehen wird, dass der Zugang auch in diesem Fall verweigert werden muss.

19.4. In Artikel 12 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens werden Personen, die nach dem 31. Dezember 2008 geboren sind, aus dem Covid safe Ticket ausgeschlossen. Der Beauftragte rechtfertigte diese Ausschließung wie folgt:

„Aangezien enkel personen boven de leeftijd van 12 jaar een digitaal EU-COVID-certificaat of Covid Safe Ticket dienen te bezitten, wordt de verwerking enkel voor personen ouder dan 12 jaar rechtmatig geacht.“

Dennoch gibt es inzwischen auch Personen, die nach dem 31. Dezember 2008 geboren sind und das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, so dass der Text des Zusammenarbeitsabkommens mit der Altersbedingung von 12 Jahren nicht völlig vereinbar ist.

Ferner wird nirgendwo bestimmt, ob diese Minderjährigen tatsächlich an Großereignissen oder Pilotprojekten teilnehmen können. Auf diese Frage hat der Beauftragte bejahend geantwortet, aber dies muss ausdrücklich in Artikel 12 des Zusammenarbeitsabkommens erwähnt werden, der jetzt so gelesen werden könnte, als ob der Zugang diesen Personen verweigert werden sollte.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass diese politische Entscheidung dazu führt, dass diese Personen Zugang zu Großereignissen ohne jegliche Test haben werden, obwohl sie Träger und Verbreiter des COVID-19-Virus sein können. Diese politische Entscheidung muss in der Begründung ausreichend gerechtfertigt werden.

19.5. Die Beauftragten bestätigten, dass mit der Aufzählung des Namens und des Vornamens als Personalien des Inhabers des Covid Safe Tickets in Artikel 13 § 2 Nr. 2 des Zusammenarbeitsabkommens eine vollständige Aufzählung gemeint wird. Dies ist in den drei sprachlichen Fassungen des Zusammenarbeitsabkommens zu erwähnen, was jetzt nicht der Fall ist.

G. Übereinstimmung zwischen den französischen, niederländischen und deutschen Fassungen des Zusammenarbeitsabkommens

20. Der Text des Zusammenarbeitsabkommens enthält zahlreiche Vernachlässigungen hinsichtlich des Sprachengebrauchs. Das Zusammenarbeitsabkommen sollte deshalb in redaktioneller und sprachlicher Hinsicht nochmals einer gründlichen Untersuchung unterzogen werden, insbesondere was die Übereinstimmung zwischen den französischen, niederländischen und deutschen Fassungen betrifft. Beispielsweise kann auf folgende Punkte hingewiesen werden:

- in der französischen Fassung von Absatz 4 der Präambel sind die Zahlen „2021/953“ durch die Zahlen „2021/954“ zu ersetzen;
- in den französischen und deutschen Fassungen von Artikel 1 Nr. 27 sollte der Hinweis „(UE) 2021/954“ bzw. „(EU) 2021/954“ hinzugefügt werden;
- in der französischen Fassung von Artikel 3 § 2 sind die Wörter „devraient avoir le droit“ durch die Wörter „ont le droit“ und das Wort „exécutive“ durch die Wörter „d’exécution“ zu ersetzen;
- in den französischen und niederländischen Fassungen von Artikel 11 § 2 Nr. 1 sind die Wörter „visée aux § 1, 2°“ bzw. „bedoeld in §1, 2°“ durch die Wörter „visée au § 1er, 3°“ bzw. „bedoeld in §1, 3°“ zu ersetzen,
- in der französischen Fassung von Artikel 11 § 2 Nr. 3 sind die Wörter „article 8, §§ 2 et 3“ durch die Wörter „article 9, §§ 2 et 3“ zu ersetzen;
- in der französischen Fassung von Artikel 12 § 1 sind die Wörter „certificat numérique EU-COVID“ durch die Wörter „certificat COVID numérique de l’UE“ zu ersetzen ;
- in der französischen Fassung von Artikel 14 § 1 Absatz 2 sind die Wörter „certificat de recouvrement“ durch „certificat de rétablissement“ zu ersetzen;

- in der französischen Fassung von Artikel 22 a) ist das Wort „règlements“ durch das Wort „ordonnances“ zu ersetzen;
- in Artikel 28 Absatz 2 Nr. 2 des Zusammenarbeitsabkommens stimmen die sprachlichen Fassungen der Begriffsbestimmung „Nutzern“ nicht überein; in der niederländischen Fassung wird auf Artikel 19 verwiesen, während in den französischen und deutschen Fassungen auf Titel VIII verwiesen wird; Nr. 2 ist also zu revidieren, um diese Diskrepanz zu beseitigen.
- in den französischen und niederländischen Fassungen von Artikel 32 sollte der Hinweis auf Artikel 16 durch einen Hinweis auf Artikel 31 ersetzt werden.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

Artikel 1

21. Die in Artikel 1 Nrn. 4, 5, 28 und 29 des Zusammenarbeitsabkommens erwähnten Definitionen werden nicht weiter im Text des Zusammenarbeitsabkommens benutzt. Sie sind also auszulassen.

Zudem müssen die Definitionen in Artikel 1 Nrn. 7, 8, 13, 14 und 16 des Zusammenarbeitsabkommens ausgelassen werden, da diese Definitionen bereits in der Verordnung (EU) 2021/953 vorkommen und wegen des Übernahmeverbots (siehe Bemerkung 11) im Zusammenarbeitsabkommen nicht – geschweige denn auf unvollständige Weise³³ – übernommen oder paraphrasiert werden dürfen.

22. In Artikel 1 Nr. 9 des Zusammenarbeitsabkommens stimmen die sprachlichen Fassungen der Begriffsbestimmung „Covid Safe Ticket“ nicht überein, da die Wörter „(zu verbieten oder zu gewähren)“ in der niederländischen Fassung nicht zu finden sind. Die in Nr.9 erwähnte Bestimmung ist also dahingehend zu revidieren, dass diese Diskrepanz beseitigt wird. Auf jeden Fall sollte die Verwendung von Klammern, deren Bedeutung unklar ist, vermieden werden.

23. In Artikel 1 Nrn. 19 und 20 des Zusammenarbeitsabkommens sind die Begriffe „Großereignis“ und „Pilotprojekt“³⁴ nicht klar genug (was ist unter „ein Ereignis großen Ausmaßes“ oder unter „eine Aktivität mit einem gewissen Maß an Risiko“ zu verstehen?). Darüber befragt, haben die Beauftragten Folgendes erläutert:

„De termen ‘massa-evenement’ en ‘proef- en pilootproject’ worden gedefinieerd in het Ministerieel Besluit van 24 juni 2021. De meer uitgebreide definities, met betrekking tot de aantallen, werden opgenomen in voornoemd Ministerieel Besluit, teneinde de nodige flexibiliteit te kunnen garanderen. Inderdaad, indien de COVID-19 cijfers zouden evolueren tijdens de zomermaanden (zowel in de positieve als in de negatieve zin), dient

³³ Wie es für die Definition von „Strichcode“ in Artikel 1 Nr. 14 des Zusammenarbeitsabkommens der Fall ist. Übrigens ist es sinnvoll, um in der Begründung zu erwähnen, dass es sich auch um einen QR-Code handeln kann, wie die Beauftragten es bestätigt haben.

³⁴ Es ist zu bemerken, dass die sprachlichen Fassungen dieses Begriffs unterschiedlich sind. Die niederländische Fassung benutzt tatsächlich den Begriff „proef-en pilootproject“ und die französischen und deutschen Fassungen nur den Begriff „projet pilote“ bzw. „pilotprojekt“.

men desgevallend en voor zover noodzakelijk de aantallen van bezoekers te kunnen aanpassen. Indien de termen werden gedefinieerd in het samenwerkingsakkoord, zou deze aanpassing niet snel genoeg kunnen plaatsvinden.“

Dabei scheinen die Beauftragten aus den Augen zu verlieren, dass Artikel 1 Nrn. 24 und 25 des ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 „zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19“ die Begriffe „Großereignis“ und „Test- und Pilotprojekt“ nicht näher definiert, außer dass er sich in Bezug auf den ersten Begriff auf ein Ereignis mit einem Publikum von mehr als 5000 Personen bezieht. Auch wenn es angenommen werden kann, dass wegen der Notwendigkeit, die Regeln diesbezüglich schnell abändern zu können, auf diese Definitionen verwiesen werden kann, ändert das aber nichts daran, dass sie, sei es im o.a. ministeriellen Erlass selbst, ausführlicher umschrieben werden können.

24. In Artikel 1 Nr. 26 des Zusammenarbeitsabkommens sind die Wörter „(EU) 2021/953“ zwischen dem Wort „Verordnung“ und den Wörtern „des Europäischen Parlaments“ hinzuzufügen. Ferner ist das richtige Datum - 14. Juni 2021 - in den niederländischen und französischen Fassungen zu erwähnen.

Artikel 2

25. In Artikel 2 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens wird die Möglichkeit vorgesehen, dass die Parteien anhand eines ausführenden Zusammenarbeitsabkommens im Sinne von Artikel 92bis § 1 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 „die Modalitäten zur Umsetzung des vorliegenden Abkommens bestimmen“. Auch ohne eine solche allgemein formulierte Bestimmung können ausführende Zusammenarbeitsabkommen geschlossen werden. Wenn keine zusätzlichen Elemente im Vergleich zu den übrigen, spezifischeren, Delegationen an ausführende Zusammenarbeitsabkommen in diesem Zusammenarbeitsabkommen bezweckt werden (siehe Bemerkung 18 darüber), wäre es besser, Artikel 2 § 4 auszulassen.

Artikel 3

26. Die Beauftragten des Ministers sind damit einverstanden, dass die Wörter „devraient avoir“ in der französischen Fassung von Artikel 3 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens durch das Wort „ont“ zu ersetzen sind.

27. In Artikel 3 § 5 des Zusammenarbeitsabkommens wird bestimmt, dass der Besitz der in § 1 erwähnten Zertifikaten keine Voraussetzung für die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit ist. Darüber befragt haben die Beauftragten Folgendes geantwortet:

„Dit is overgenomen uit de Verordening en is van toepassing op het digitaal EU-COVID-certificaat in de periode van 16 juni tot en met 30 juni, zijnde voor zolang de Verordening niet in werking is getreden. De ratio van deze bepaling ligt hem erin dat er middels het samenwerkingsakkoord niet tegen de principes zoals bepaald door de Verordening wordt ingegaan“.

Aufgrund des Übernahmeverbots, wie bereits in Bemerkung 11 erläutert wurde, ist diese Bestimmung auszulassen.

28. Zu der Sprache befragt, in der die Zertifikate ausgestellt werden, haben die Beauftragten Folgendes erklärt:

„De namen van de velden zijn in vier talen, met name: Nederlands, Frans, Duits en Engels. De waarden die zijn opgenomen in het certificaat zijn deze die zijn opgenomen in de ‘value list’ bepaald in uitvoering van de EU Verordening.“

Diese Erläuterung sollte wenigstens im Kommentar zu den Artikeln erwähnt werden.

29. Wie Artikel 3 § 6 des Zusammenarbeitsabkommens verfasst ist, ist seine Tragweite nicht deutlich. Bedeutet dieser Absatz, dass es keine Diskriminierung zwischen den Inhabern von Zertifikaten und denjenigen, die keine Zertifikate haben, geben darf? Oder bedeutet dieser Absatz, dass die in Artikel 9 §§ 1 bis 3 erwähnten Zertifikate in gleicher Weise behandelt werden müssen und dass es keinen Unterschied (und keine Diskriminierung) zwischen diesen Zertifikaten bestehen kann? Bedeutet dies also, dass, wenn sich herausstellen würde, dass Personen mit einem Genesungszertifikat kaum vor einer neuen Variante geschützt wären, sie dennoch das EU-Covid-Zertifikat und das Covid Safe Ticket vollständig nutzen werden, solange der Regelungsrahmen - die Verordnungen und dieses Zusammenarbeitsabkommen einbegriffen – nicht abgeändert wird, so dass Veranstalter sie trotzdem zulassen müssen?

Die Beauftragten erklärten diesbezüglich Folgendes:

„Dit is correct. Dit is ook in lijn met hetgeen bepaald in de Verordening 2021/953. Deze afweging werd door EU genomen op grond van wetenschappelijke studies die door EU zijn uitgevoerd. Zolang dit niet wordt aangepast door EU zien we geen reden om dit hier aan te passen. Wat meer is, de bepalingen van de Verordening en dit SWA laten de lijsten van VOC landen onverlet. Dit wordt reeds duidelijk aangegeven in de Algemene toelichting bij het SWA. Verder dient men te waken dat ogv het digitaal EU-COVID-certificaat en/of het CST geen discriminatie ontstaat ten aanzien van personen die zich niet willen of kunnen laten vaccineren.“

Zunächst übernimmt Artikel 3 § 6 des Zusammenarbeitsabkommens die in Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/953 enthaltene Regel. Im Hinblick auf das Übernahmeverbot (siehe Bemerkung 11) ist es deshalb ratsam, diese Bestimmung aus dem Zusammenarbeitsabkommen auszulassen. Dennoch ist zu empfehlen, die Tragweite dieses prinzipiellen Diskriminierungsverbots in der Begründung zu präzisieren.

30. Auf die Frage, ob Artikel 3 § 7 des Zusammenarbeitsabkommens *a contrario* dahingehend gelesen werden muss, dass er jede andere Form eines Nachweises nach dem 16. Juni 2021 ausschließt, haben die Beauftragten Folgendes geantwortet:

„Wij menen dat deze bepaling niet aldus mag worden gelezen. Het zal immers nog altijd mogelijk om voor andere doeleinden vaccinatie, test of herstelcertificaten te verschaffen aan de betrokkene voor doeleinden andere dan die worden geregeld binnen

het samenwerkingsakkoord. De hier aangehaalde bepaling betreft overigens een bepaling uit de Verordening, die behalve voor wat betreft de relevante datum niet werd aangepast.“

An erster Stelle übernimmt Artikel 3 § 7 des Zusammenarbeitsabkommens die in Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/953 enthaltene Regel. Im Hinblick auf das Übernahmeverbot (siehe Bemerkung 11) ist es also ratsam, diese Bestimmung aus dem Zusammenarbeitsabkommen auszulassen. Dennoch kann die Erläuterung der Beauftragten am besten in der Begründung erwähnt werden.

Artikel 6 und 7

31. In Artikel 6 des Zusammenarbeitsabkommens wird die Agentur „Digitaal Vlaanderen“ beauftragt, „die operativen Dienstleistungen für die Ausführung des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens zu erbringen, damit die in den Artikeln 4 und 5 erwähnten Einrichtungen Zertifikate ausstellen können“.

Ebenso wird in Artikel 7 des Zusammenarbeitsabkommens die Agentur „Digitaal Vlaanderen“ beauftragt, ([dieses Mal] auf Antrag der e-Health-Plattform) insbesondere „die operativen Dienstleistungen für die Ausführung des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens zu erbringen, damit die in den Artikeln 4 und 5 erwähnten Einrichtungen die in Artikel 1 Nr. 10, 11 und 12³⁵ erwähnten Zertifikate ausstellen können“. Die Agentur wird außerdem beauftragt, dieselben Dienstleistungen für die Entwicklung der Anwendungen COVIDSafe und COVIDScan zu erbringen.

Auf eine Frage über die Redundanz von Artikel 6 im Vergleich zu Artikel 7 haben die Beauftragten Folgendes geantwortet:

„De operationele diensten voor het afgeven van de certificaten en de operationele diensten voor de COVIDSafe en COVIDScan-app zijn twee verschillende zaken. Derhalve zijn de twee bepalingen elk afzonderlijk opportuun“.

Obwohl es sich versteht, dass die Erbringung operativer Dienstleistungen für die Ausstellung der Zertifikaten und für die Entwicklung von Anwendungen zwei getrennte Angelegenheiten sind, beziehen sich sowohl Artikel 6 als auch Artikel 7 auf die Erbringung operativer Dienstleistungen für die Ausstellung der Zertifikaten. Artikel 6 scheint also hinsichtlich Artikels 7 redundant zu sein und muss deswegen ausgelassen werden.

32. Zu der Frage, ob aus Artikel 7 des Zusammenarbeitsabkommens abgeleitet werden muss, dass die Agentur „Digitaal Vlaanderen“ damit beauftragt wird, die Entscheidung zu treffen, welche Anwendung(en) nach Prüfung ihrer Übereinstimmung mit den in diesem Zusammenarbeitsabkommen vorgesehenen Regeln dem Publikum zur Verfügung gestellt werden /wird, und wer damit beauftragt wird, diese Anwendungen zu deaktivieren, sobald der Zeitraum,

³⁵ Auf die Frage, warum in dieser Aufzählung nicht auf Artikel 1 Nr. 8 hingewiesen wird, haben die Beauftragten Folgendes geantwortet: „Het digitaal EU-COVID-certificaat is een modaliteit waarmee het respectievelijke vaccinatie-, test- en/of herstelcertificaat zichtbaar wordt. Indien echter gewenst, kan dit nog verder gepreciseerd worden en toegevoegd worden.“

in dem sie gültig benutzt werden konnten, abgelaufen ist, haben die Beauftragten Folgendes hinzugefügt:

„Nee, het agentschap Digitaal Vlaanderen zal enkel handelen op basis van instructies van het eHealth platform. De beslissing welke toepassing ter beschikking wordt gesteld aan het publiek zal aldus niet door het [agentschap] worden gemaakt. Wel zal [het] belast zijn met de uitvoering van die beslissing. Hetzelfde geldt voor de deactivering na afloop van de geldigheidsduur: het [agentschap] zal deze deactivering uitvoeren in opdracht van het eHealth platform“.

Im Interesse der Rechtssicherheit ist Artikel 7 dementsprechend zu ergänzen³⁶.

Artikel 8

33. In Artikel 8 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens ist es nicht deutlich, aus welchen Gründen die Verarbeitungszwecke nicht für die Staatsangehörigen der Europäischen Union gelten, im Gegensatz zu der in Artikel 10 § 3 enthaltenen Bestimmung. Darüber befragt, haben die Beauftragten Folgendes geantwortet:

„De terbeschikkingstelling van het digitaal EU-COVID-certificaat door België is niet enkel voorbehouden aan Belgische onderdanen, maar aan elke persoon die in België kan worden gevaccineerd of getest, bv. expats, diplomaten etc. Is tevens voorzien in de Verordening 2021/954 en middels dit SWA noodzakelijk voor de overbrugging van de periode 16-30 juni“.

Absatz 2 muss also dahingehend überarbeitet werden, dass er auch EU-Staatsangehörige einschließt.

Übrigens muss im französischen Text „légalement résidant ou domiciliés“ statt „résidant légalement ou domiciliés“ geschrieben werden.

34. Artikel 8 § 3 letzter Satz des Zusammenarbeitsabkommens bestimmt, dass „[v]orliegender Absatz unbeschadet der Bestimmungen über die Helpdesk-Funktionen [gilt]“.

Auf die Frage, auf welche Bestimmungen hingewiesen wird (das untersuchte Zusammenarbeitsabkommen enthält tatsächlich keine einzige Bestimmung über die Helpdesk-Funktionen), haben die Beauftragten Folgendes geantwortet:

„Teneinde de burgers de mogelijkheid te geven bij een helpdesk terecht te kunnen, werden een aantal helpdeskfuncties voorzien per regio (daar men vanuit de labo's ook vragen kan hebben: werd hiervoor een [helpdesk] bij Sciensano voorzien). Middels dit SWA wou men niet raken aan de werking van deze helpdeskfuncties“.

³⁶ Siehe in demselben Sinne das Gutachten des Staatsrates Nr. 67.717/VR vom 15. Juli 2020 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Wallonischen Region vom 30. September 2020 'zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung von Daten durch Sciensano und die von den zuständigen föderierten Teilgebieten oder von den zuständigen Agenturen bestimmten Kontaktzentren, Gesundheitsinspektionsdienste und mobilen Teams im Rahmen einer Kontaktermittlung bei (vermutlich) mit dem Coronavirus COVID-19 infizierten Personen auf der Grundlage einer Datenbank bei Sciensano' geworden ist, Bemerkung 38, *Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2019-20, Nr. 244/1, S. 171,

Die Begründung zu dem Artikel muss wenigstens um die Angabe der im untersuchten Zusammenarbeitsabkommen erwähnten Bestimmungen über die Helpdesk-Funktionen ergänzt werden.

Artikel 14

35. Die Beauftragten wurde gefragt, was in Artikel 14 § 1 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens unter dem „Zeitraum, für den die Zertifikate zur Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit verwendet werden dürfen“ zu verstehen ist. Fällt dies mit der Gültigkeitsdauer der Verordnung (EU) 2021/953 zusammen oder ist etwas anderes gemeint? Die Beauftragten antworteten darauf wie folgt:

„Ja, de bewaartermijn wordt afhankelijk gesteld van de toepassingstermijn van de Verordening 2021/953 wat betreft het digitaal EU-COVID-certificaat.“

36. Artikel 14 § 1 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens fängt mit den Wörtern „Ungeachtet der Bestimmungen des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens (...)“ an. Es ist jedoch nicht deutlich, mit welchen anderen Bestimmungen diese Bestimmung im Widerspruch stehen würde, da die Definition des Genesungszertifikats in Artikel 1 Nr. 12 diese zeitliche Begrenzung bereits enthält. Der Beauftragte erklärte diesbezüglich Folgendes:

„Dit vormt een uitzondering op de algemene bewaartermijn in artikel 14, §1. Dit zal worden verduidelijkt.“

Dem kann zugestimmt werden.

37. Auch ist nicht klar, wie die in Artikel 14 § 5 des Zusammenarbeitsabkommens erwähnte Re-Identifizierung konkret durchgeführt werden sollte und welche Schritte Sciensano dazu unternehmen muss. Der Beauftragte antwortete darauf wie folgt:

„De nodige handelingen stellen om de ge-reidentificeerde gegevens terug te koppelen (op basis van het pseudoniem van de geteste persoon waarbij een COVID-19 besmetting werd vastgesteld) aan de identiteit van de betrokken persoon. De pseudonimisering gebeurt middels het deelplatform van de trusted third party, die reeds instond voor de pseudonimisering.“

Über das angegebene Anfangsdatum vom „18. Dezember“ (man lese: 18. Dezember 2020) und das angegebene Enddatum vom 22. Januar 2021 erklärte der Beauftragte Folgendes:

„Beginndatum: 18 december 2020: daar de eerste certificaten konden of werden uitgereikt op 16 juni 2021 en deze betrekking kunnen hebben op een herstelcertificaat niet ouder dan 180 dagen (18 december 2020, betreft 180 dagen voor 16 juni 2021). Daar het SWA van 25 augustus 2020 voorzag dat de persoonsgegevens in Gegevensbank I maar max. 60 dagen konden worden bewaard (art. 15 §1), dienen de gepseudonimiseerde persoonsgegevens van deze betrokkene uit Gegevensbank II te worden ge-reidentificeerd teneinde het herstelcertificaat te kunnen opmaken en afgeven.

Einddatum => 22 januari 2021: ovg het SWA van 25 augustus 2020 kon Sciensano persoonsgegevens maar maximaal 60 dagen bewaren. Middels artikel 6 van het SWA van 12 maart 2021 werd bepaald dat in het licht van de vaccinatiecampagne persoonsgegevens

langer kon worden bewaard. Op 23 maart 2021 paste Sciensano haar bewaartermijnen aan.

Echter tot dan had Sciensano alle gegevens die 60 dagen oud waren of ouder gewist uit Gegevensbank I (deze gegevens werden in gepseudonimiseerde vorm bijgehouden in Gegevens bank II). Teneinde na te gaan of een betrokkene in aanmerking komt voor een herstelcertificaat en, desgevallend, voor de opmaak en afgifte van dergelijk certificaat, dient Sciensano dus in de mogelijkheid te zijn deze gegevens te de-pseudonimiseren.

Het betreffen hier de gegevens die tot op de datum van 23 maart ingevolge de bewaartermijn van 60 dagen werden verwijderd uit Gegevensbank I. Hierbij dient men echter maar terug te gaan tot 18 december (nu een herstelcertificaat niet langer dan 180 dagen na een positieve test kan worden uitgereikt). Deze gegevens dient men voor de opmaak en afgifte van het herstelcertificaat te de-pseudonimiseren.“

Artikel 16

38. Die Beauftragten wurde gefragt, die rechtliche Tragweite des in Artikel 16 §§ 1 und 2 des Zusammenarbeitsabkommens erwähnten „Vereinbarungsprotokolls“ zu verdeutlichen. Die Beauftragten erklärten diesbezüglich Folgendes:

„‘Protocolakkoord’ is een verkeerde woordkeuze en waarschijnlijk door de mazen van het net gevallen bij de reviews. Het gaat over een verwerkingsovereenkomst tussen de verwerkingsverantwoordelijke (deelstaat of instelling) met de verwerker, in dit geval Digitaal Vlaanderen. De contractuele basis is het administratief samenwerkingsakkoord met Digitaal Vlaanderen voor de implementatie en operations van het DCC, CST en CovidSafeBE/CovidScanBE waar de verwerkingsovereenkomst moet naar verwijzen en de respectievelijke bepalingen in die zin in onderliggend samenwerkingsakkoord.“

Nur wenn es sich um rein administrativ-organisatorische und technische Vereinbarungen zwischen den betroffenen Behörden handelt, ist ein solches „Verarbeitungsabkommen“ möglich. Wenn es jedoch eine Auswirkung auf die Personen geben kann, deren Daten verarbeitet werden, ist das heutige Zusammenarbeitsabkommen zu ergänzen. Wie für ein ausführendes Zusammenarbeitsabkommen kann die Verwendung eines „Verarbeitungsabkommens“ nicht dazu führen, dass das Zustimmungserfordernis für gesetzgebende Zusammenarbeitsabkommen ausgehöhlt wird (siehe Bemerkung 18).

Artikel 17

39. In Artikel 17 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens müssen die Wörter „des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens“ nach den Wörtern „oder Nicht-Deinstallation der in § 1“ ausgelassen werden.

40. Es ist unklar, was unter dem Begriff „Vor- oder Nachteil“ in Artikel 17 § 4 zu verstehen ist, der übrigens bereits früher für Undeutlichkeit gesorgt hat³⁷. Diesbezüglich hat die Gesetzgebungsabteilung früher bereits Folgendes bemerkt:

„Het op sluitende wijze omschrijven van de term ‘enig voordeel of nadeel’ in de tekst van het voorstel zelf is allicht onmogelijk, maar dat neemt niet weg dat het op basis van de huidige tekst en de toelichting erbij niet duidelijk is of de applicatie bijvoorbeeld gebundeld kan worden met andere, voor de gebruiker interessante toepassingen, of dat aan het gebruik van de applicatie bepaalde kortingen kunnen worden verbonden, enzovoort. Het is dan ook raadzaam om de casuïstiek toch enigszins te schetsen naar aanleiding van de parlementaire bespreking.“³⁸

In der Begründung muss die Tragweite des Begriffs „Vor- oder Nachteil“ deshalb konkret verdeutlicht werden.

41. Der Beauftragte wurde gefragt, welche „Regeln des allgemeinen Rechts“ in Artikel 17 § 4 gemeint werden und wie dieser einfache Hinweis im Lichte des Gesetzmäßigkeitsprinzips in Strafsachen ausreichen kann. Der Beauftragte antwortete darauf wie folgt:

„Deze bepaling werd conform de bepaling van Artikel 14 SWA 25 augustus 2020 ingevoerd. Gemeenrechtelijke straffen laten de gemeenrechtelijke principes van het strafrecht en het civiel recht onverlet.“

Artikel 18

42. Da Artikel 18 § 1 Nr. 1 des Zusammenarbeitsabkommens eine überflüssige Wiederholung von Artikel 1 Nr. 1 ist, muss er ausgelassen werden.

Artikel 20

43. In Artikel 20 Nr. 3 des Zusammenarbeitsabkommens stehen nur in dem französischen Text die Wörter „l’indication de la volonté de l’intéressé de rester en Belgique“.

Auf eine Frage darüber haben die Beauftragten Folgendes geantwortet:

„Vertaling in het NL: de relevante informatie over de plaats(en) van verblijf binnen een bepaalde periode vóór aankomst op het Belgisch grondgebied en de verwijzing

³⁷ Gutachten des Staatsrates 67.719/VR vom 15. Juli 2020 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 9. Oktober 2020 ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung von Daten durch Sciensano und die von den zuständigen föderierten Teilgebieten oder von den zuständigen Agenturen bestimmten Kontaktzentren, Gesundheitsinspektionsdienste und mobilen Teams im Rahmen einer Kontaktermittlung bei (vermutlich) mit dem Coronavirus COVID-19 infizierten Personen auf der Grundlage einer Datenbank bei Sciensano‘ geworden ist, *Parl. Dok.*, Kammer, 2019-20, Nr. 55-1490/1, 53-54 (Bemerkung 35)

³⁸ Gutachten des Staatsrates 67.424/3 vom 26. Mai 2020 über einen Gesetzesvorschlag 'betreffende het gebruik van digitale contactopsporingsapplicaties ter voorkoming van de verdere verspreiding van het coronavirus COVID-19 onder de bevolking', *Parl. Dok.* Kammer 2019-20, Nr. 55-1251/003, 16 (Bemerkung 18).

naar de geplande verblijfsduur van de betrokkene op Belgisch grondgebied. Dit gaat inderdaad al dan niet over transit en verblijven van korte duur. In de risicoanalyse van de PLF wordt rekening gehouden met de voorziene duur van een verblijf in België (Voorbeeld: Op dit moment dienen reizigers die niet met een vervoerder naar België komen en minder dan 48u in het land verblijven soms niet in quarantaine te gaan.)“.

Aus dieser Antwort geht der Mehrwert dieser Angabe im Lichte des in Nr. 6 erwähnten Kriteriums („Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsort(e) in Belgien innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach der Ankunft“) nicht hervor. Nr. 3 muss folglich unter Berücksichtigung des Obenstehenden gründlich revidiert werden.

Artikel 22

44. Artikel 22 b) des Zusammenarbeitsabkommens ist um die Angabe des vollständigen Titels des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 'zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG' zu ergänzen.

Artikel 27

45. Im Rahmen einer Frage über die Tragweite der Überwachung von Saniport gemäß Artikel 27 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens haben die Beauftragten Folgendes erklärt:

„Les compétences de contrôle peuvent notamment être les suivantes :

Vérifier si les données sont exactes et si le formulaire a bien été rempli ;

Vérifier avec le numéro du Registre National si l'identité de la personne est correcte“

Die Beauftragten haben außerdem verdeutlicht, dass die von Saniport ausgeübte Überwachung die Kontrollbefugnisse der Datenschutzbehörde nicht beeinträchtigt.

Es ist ratsam, diese Erläuterungen in die Begründung zum Artikel einzufügen.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS DES ZUSTIMMUNGSTEXTES

46. Der Titel und der verfügende Teil aller vorliegenden Vorentwürfe sind mit dem Unterzeichnungsdatum des Zusammenabkommens zu ergänzen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Astrid TRUYENS

Martine BAGUET

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT , Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY